

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für grenzüberschreitende Verkehre zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch die Einführung des Deutschlandtickets in Niedersachsen (Amtsblatt 2024, S. 3 f.)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osnabrück, Bierstraße 28, 49074 Osnabrück,

und

dem Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für grenzüberschreitende Verkehre zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch die Einführung des Deutschlandtickets in Niedersachsen.

Präambel

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der effektiven Ausreichung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem eingeführten Deutschlandticket in Niedersachsen (Start 01.05.2023) für Verkehre, die das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers überschreiten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG in ihrem Gebiet Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

Zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land Niedersachsen nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung

von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) und des § 53 der LHO der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück Billigkeitsleistungen.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, die finanziellen Nachteile auszugleichen, die bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen.

Zur Vereinfachung der Ausreichung dieser Billigkeitsleistungen für Verkehre, die das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers überschreiten, sind sich die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück einig, dass die Billigkeitsleistungen für Verkehre, die das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers überschreiten nach Maßgabe der folgenden Regelungen jeweils von dem Aufgabenträger beantragt und ausgereicht werden, auf dessen Gebiet der Schwerpunkt der Verkehrsleistung liegt.

Die Aufgabenträgerschaft nach dem NNVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Ausreichung der Billigkeitsleistungen für Verkehre, die das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers überschreiten

Der Landkreis Osnabrück beantragt die Billigkeitsleistungen für in das Stadtgebiet Osnabrück ausbrechende Verkehre und reicht diese Billigkeitsleistungen an die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der im Landkreis Osnabrück geltenden Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 aus.

Die Stadt Osnabrück beantragt für Verkehre der Stadtwerke Osnabrück AG auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück, die die Stadtwerke Osnabrück AG erbringen, die Billigkeitsleistungen und reicht diese Billigkeitsleistungen an die Stadtwerke Osnabrück AG aus.

Die Stadt Osnabrück trägt dafür Sorge, dass die Stadtwerke Osnabrück AG die Vorgaben des Nahverkehrsplans für diese Verkehre beachten.

§ 3

Einhaltung der Vorgaben der LNVG, Berichts- und Nachweispflichten

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück gewährleisten bei Ausreichung der Billigkeitsleistungen, dass die Ausreichung der Billigkeitsleistungen an die Verkehrsunternehmen den Vorgaben der LNVG entspricht.

Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass die Ausreichung im Einklang mit der VO (EG) 1370/2007 sowie der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem

Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) erfolgt.

Die Berichts- und Nachweispflichten der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) obliegen dem Aufgabenträger, dem die Billigkeitsleistungen durch das Land Niedersachsen gewährt wurden.

§ 4

Haftung

Die Stadt Osnabrück und der Landkreis Osnabrück haften einander im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Kommunalaufsichtsbehörde zu suchen.

Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 6

Aufhebung und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt parallel zum Bestehen des Deutschlandtickets (derzeit bis zum 31.12.2023) und der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023. Werden diese verlängert, so verlängert sich die Vereinbarung automatisch um denselben Zeitraum.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind.

Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich wird.

§ 8

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.